

## Beschuß des Regierungsrates

über die

**Verabfolgung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Gemeinden für die Staubbekämpfung auf Straßen I. und II. Kl.**

(Vom 6. Juni 1925.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

beschließt:

I. An die Kosten der Besprengung von gewalzten Straßen I., II. und III. Klasse mit Vialith oder anderen Teeremulsionen können den Gemeinden Beiträge verabfolgt werden, wenn es sich um die Behandlung von bereits seit längerer Zeit erstellten Walzdecken handelt, die sich für eigentliche Teerungen nicht mehr eignen. Der Beitrag des Staates beträgt 50 % der effektiven Kosten.

II. An die Kosten für Besprengung nicht gewalzter Straßen mit Sulfitablauge oder Teeremulsionen werden auf Zusehen hin Beiträge ausgerichtet gleich wie für die Besprengung mit Wasser gemäß § 11 des Straßengesetzes und § 18 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896, ergänzt durch die mit Regierungsratsbeschluß vom 2. Dezember 1922 aufgestellten Normen. Diese Beitragsleistung erfolgt auch bei Behandlung von Straßen I. und II. Klasse analog der bisherigen Praxis in bezug auf die Besprengung mit Wasser.

III. Für die Behandlung alter Walzdecken mit Vialith oder andern Teeremulsionen ist die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes erforderlich.

IV. Die Gemeinderäte haften Dritten gegenüber für alle Schäden, die aus der Behandlung von Straßen mit Sulfitablauge, Vialith oder andern Teeremulsionen entstehen.

V. Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Juni 1925.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

E. Walter.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.